

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge und Verträge mit Kunden der Müssig AG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Müssig AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot & Auftrag

2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Soweit ein schriftliches Angebot eingereicht und nichts anderes vereinbart ist, so ist dieses für die Zeit von 4 Wochen nach Abgabe bindend.

2.3 Erteilte Aufträge gelten in jedem Fall erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen.

2.4 Die Müssig AG kann jederzeit vom Auftrag zurücktreten, wenn ihr die Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt geworden ist.

3. Umfang der Lieferung & Leistung

3.1 Für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Müssig AG massgebend. Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur dann massgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 An Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält die Müssig AG die Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.3 Der Einsatz von Unterlieferanten und Unterakkordanten zur Erfüllung der Aufträge ist zulässig.

3.4 Der Kunde kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich von der Müssig AG zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird in einem solchen Fall angemessen schriftlich verlängert.

4. Lieferungen und Teillieferungen

4.1 Die angegebenen Liefer- und Montagetermine sind unverbindlich, sofern nicht durch schriftliche Einzelvereinbarung etwas anderes gilt. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag, an dem die Auftragsfreigabe erfolgt.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfristen oder Montagetermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden oder von Dritten zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigung sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere gem. Ziff. 5 dieser AGB) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4.3 Die Lieferfristen gelten stets vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Fälle höherer Gewalt, Pandemie, Krieg, Cyber Angriffe, Streik, Verkehrsstörungen, Energieknappheit) oder sonstiger Betriebsstörungen in einem Werk der Müssig AG oder bei Unterlieferanten.

4.4 Teillieferungen sind zulässig.

5. Montage

5.1 Die Montage kann erst erfolgen wenn durch den Kunden die bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.2 Zur Durchführung der Montagearbeiten ist eine ungehinderte Montagemöglichkeit zu gewähren; insbesondere sind kundenseitig kostenlos Strom und Gerüste zur Verfügung zu stellen sowie allfällig die Ausführung behindernde Gegenstände zu entfernen.

5.3 Das Angebot und der Auftrag basieren auf den in der Offertanfrage oder Ausschreibung des Kunden definierten Bauetappen und Terminplänen.

5.4 Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, oder entstehen der Müssig AG Kosten, die durch vergebliche Anfahrten oder bauseits verschuldete Wartezeiten während oder vor der

Arbeitsdurchführung entstehen, ist die Müssig AG berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Zusatzarbeiten und Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Berechnung entstehender Mehrkosten erfolgt nach den jeweils gültigen Montagesätzen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise sind Einheitspreise, sie gelten - soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart und in unserer Auftragsbestätigung bestätigt wurde - frei Baustelle inklusive Montage und Inbetriebnahme, zzgl. Mehrwertsteuer.

6.2 Die Preise unterliegen grundsätzlich der Teuerung und sind indiziert. Als Index gilt der KBOB-Index 25.11 - Metallkonstruktionen - vereinbart. Der Basisindex bemisst sich nach dem Monat der Offertstellung. Aus der Teuerung resultierende Mehrkosten werden laufend oder mit dem Schlussrechnungsdatum in separaten und sofort fälligen Teuerungsrechnungen fakturiert.

6.3 Bei Auftragserteilung werden 30% der Auftragssumme als Anzahlung innert 30 Tage fällig.

6.4 Nach Lieferung oder Montage der Ware sind Rechnungen, innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Ein Skontoabzug ist nur dann zulässig, wenn dieser zuvor vereinbart wurde und die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt.

6.5 Das Rechnungsdatum bemisst sich im Falle von Abschlagsrechnungen nach dem Datum der Montage; im Falle einer Anzahlungsrechnung nach dem Datum der Auftragserteilung und im Falle der Schlussrechnung nach dem Datum der Abnahme des Gewerkes.

6.6 Im Falle nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnungen, befindet sich der Zahlungspflichtige mit dem ersten Erinnerungsschreiben der Müssig AG im Verzug.

6.7 Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist die Müssig AG berechtigt, alle den Auftrag betreffenden Lieferungen bzw. Montagen, bis zum Eingang der gesamten fälligen offenen Posten zu unterbrechen, ohne dass sie dadurch in Verzug gerät.

6.8 Andere Meinungsverschiedenheiten berechtigen die Parteien nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen, sowie den Kunden nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen, soweit nicht deren Basis, Berechtigung, Umfang und/oder Fälligkeit Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bilden.

7. Abrechnung

7.1 Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Massen auf der Grundlage unserer gültigen Auftragsbestätigung entsprechend der Lieferung oder dem Montagefortschritt.

7.2 Beim Aufmass und der Rechnungsstellung werden die Längenmaße der einzelnen Geländerläufe jeweils auf volle 5 cm aufgerundet. Das Aufmass erfolgt bei den Treppengeländern umlaufend um das Treppenauge.

7.3 Bei Montageaufträgen sind Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der am Bau erbrachten Arbeiten zu leisten. Die Schlussrechnung wird nach Durchführung des Auftrages erstellt.

8. Eigentumsvorbehalte & Gefahrenübergang

8.1 Die Müssig AG behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Kaufgegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

8.2 Soweit die Kaufgegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstückes des Kunden geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte, der Müssig AG die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen in solchen Fällen zu Lasten des Kunden..

8.3 Werden Kaufgegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden oder verarbeitet, so überträgt der Kunde, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung der Müssig AG an die Müssig AG.

8.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die bestellte Ware am Erfüllungsort - in der Regel die Baustelle - angeliefert ist. Der Kunde ist für den Schutz der Ware, insbesondere Witterungsschutz, die Sicherung gegen Beschädigung und Diebstahl sowie die Versicherung der Ware gegen Untergang derselben verantwortlich.

9. Vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung

9.1 Die Müssig AG leistet Gewähr für die fachmännische und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten, wie sie sich aus unserer Auftragsbestätigung ergibt. Für etwaige Gewährleistungsansprüche übernehmen wir die Gewährleistung nach den für Werkverträge geltenden Bestimmungen der SIA-Norm 118.

9.2 Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Minderung sowie jegliche Ansprüche auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst insbesondere auch den Ersatz für Schäden aus Personenunfällen, Betriebsstörungen und alle sonstigen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit unseren Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug.

10. Sachmängel

10.1 Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen hat der Kunde spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Montage schriftlich anzuzeigen.

10.2 Systemimmanente geringe Oberflächenunebenheiten und Farbabweichungen oder andere geringfügige optische Beeinträchtigungen (z.B. unregelmässige Stossfugen, Schweissnähte, Abstände etc.) gelten als vertragsgemäss.

10.3 Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

10.4 Für etwaige Sachmängel verjähren Mängelansprüche nach den für Werkverträge geltenden Bestimmungen der SIA-Norm 118.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche

11.1 Ansprüche wegen Unmöglichkeit, Schlechterfüllung, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Konventionalstrafen wegen Unmöglichkeit, Verzug oder positiver Vertragsverletzung sind insoweit ausgeschlossen, als die Gesetze den Ausschluss zulassen und diese AGB nichts anderes aussagen.

12. Haftung

12.1 Die Müssig AG haftet für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch bei fahrlässiger Pflichtverletzung, durch sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12.2 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Müssig AG auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.

12.3 Stehen dem Kunden nach diesem Abschnitt ein Schadenersatzanspruch zu, so verjährt dieser mit Ablauf der im vorherigen Abschnitt genannten Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche.

13. Rechtsnachfolge

Beide Parteien verpflichten sich, die aus einem Auftrag entstehenden Rechte und Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur weiteren Überbindung. Aufträge können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Diese Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses

14.1 Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich per sofort zu kündigen. Wichtige Gründe sind, wenn:

14.2 Die andere Partei vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragskonformen Zustand wieder herstellt.

14.3 Die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Leistungen oder Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder liquidiert wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt oder von dritter Seite beantragt wird.

14.4 Das Vorliegen anderweitiger Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit des Vertrages

15.1 Erfüllungsort ist Amriswil.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Müssig AG.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.